

Verzeichnis der Standardanwendungen

lfd. Nr.	Anwendung	Zweck	Verantwortlicher
1	OpenOffice	Gutachtenserstellung und Führung des Honorarnotenverzeichnis	Dr. Peter Wiesinger
2	Adobe	Bearbeitung der Gutachten im pdf-Format	Dr. Peter Wiesinger
3	a-trust	digitale Signatur der Gutachten	Dr. Peter Wiesinger
4	Radiant	Viewer für digitale DICOM-Daten	Dr. Peter Wiesinger
5	OpenOffice	Patientendateien zur Führung der Krankengeschichte	Dr. Peter Wiesinger
6	FileZilla	Datenübertragung von zuhause in die Ordination	Dr. Peter Wiesinger

Details zu den Standardanwendungen

Bezeichnung der Datenverarbeitung:

Führung der Krankengeschichte und Gutachtenserstellung

Rechtsgrundlage 1 : Art. 6 Abs 1 lit a - c DSGVO

Grundsätze dieser Datenverarbeitung gem Art 5 Abs 1 DSGVO

Meine einzige Angestellte, meine Ehegattin Gerlinde Wiesinger wurde in der medizinischen Verschwiegenheitspflicht geschult und verwendet keine digitale Außenverbindung zu den Auftraggebern.

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Einwilligung durch Unterschreibung eines Einwilligungsformulars des Versicherten/Patienten. Alle

Patienten/Versicherten/Geschädigten müssen ein Einwilligungsformular unterschreiben, dies bedeutet, dass jeder, der in die Ordination kommt, ein Einwilligungsformular unterschreiben muss, die beinhaltet, dass meine Einsichtnahme in Krankengeschichten und andere Dokumente, die dem Zweck der Erstellung eines Gutachtens bewilligt wird. Das Einwilligungsformular wird von mir eingescannt und gespeichert.

Opt-Out-Möglichkeit besteht auf Begehren.

Zweckbindung der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der Patientenbehandlung und der Erstellung von medizinischen Gutachten.

Datenminimierung

Es wird 1 x jährlich geprüft, ob eine Speicherung der Daten notwendig ist.

Richtigkeit der Daten:

Auf Betreiben der Personen werden die Daten korrigiert. Bei Einlangen einer Berichtigung werden die Daten in den Stammdaten korrigiert.

Im Falle eines Löschungsbegehrens werden die Daten gelöscht, soweit es die anderweitigen gesetzlichen Vorschriften zulassen. Aufbewahrungsfrist aufgrund der eventuellen Geltendmachung einer Nachhaftung: 30 Jahre

Aufbewahrungsfrist aufgrund steuerlicher Vorschriften: 7 Jahre

Die gelöschten Daten werden ab diesem Zeitpunkt in keinem Sicherungslauf gespeichert.

Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten werden gelöscht.

- a) Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen auf Begehren.
- b) Eine Einwilligung in Form einer Einverständniserklärung liegt bei allen Daten vor. Diese wird eingescannt und digital aufbewahrt.

Auftragsverarbeiter

Es existieren keine Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten

Mitarbeiter:

Die einzige Mitarbeiterin ist die Ehegattin Gerlinde Wiesinger. Es werden nachstehende Daten gespeichert oder sind ohnehin im Familienverbund bekannt:

Vorname, Familienname, Versicherungsnummer, Familienstand, Anzahl der Kinder, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Nachstehende Daten werden nicht gespeichert:

Rassische oder ethnische Herkunft, Politische Meinung, Religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Sexualleben oder sexuelle Orientierung?

Kunden:

Einerseits sind Patienten zu behandeln, andererseits zu begutachtende Personen. Alle unterschreiben eine Einverständniserklärung, die die Datenspeicherung im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung beinhaltet.

**Dokumentation der Einhaltung der Grundsätze für die
Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem Art 5 Abs 2 DSGVO**

Bezeichnung der datenverarbeitenden Stelle/Verantwortlicher:

Ordination Prim. Assoc. Prof. Dr. Peter Wiesinger, AHCM
Dr. Gschmeidlerstraße 41, 3500 Krems
Telefon Festnetz: 02732-70645 und 02732-82582
Telefon Mobile: 0676-4180850
URL: <http://peterwiesinger.at>
email: pete.wiesinger@aon.at

Gesamtverantwortung:

Prim. Assoc. Prof. Dr. Peter Wiesinger, AHCM

Technische Leitung der Datenverarbeitung:

Prim. Assoc. Prof. Dr. Peter Wiesinger, AHCM

Inhaltliche Leitung der Datenverarbeitung:

Prim. Assoc. Prof. Dr. Peter Wiesinger, AHCM

**Verantwortlicher der Dokumentation zur Erfüllung der
Rechenschaftspflicht gem Art 5 Abs 2 DSGVO:**

Prim. Assoc. Prof. Dr. Peter Wiesinger, AHCM

Datenschutzbeauftragter:

Prim. Assoc. Prof. Dr. Peter Wiesinger, AHCM

Intervall/Zeitpunkt der Prüfung:

jährlich

Sonstige Erklärungen:

Eine Videoüberwachung in der Ordination besteht nicht.

Ein profiling wird nicht vorgenommen (Art 4 Z 4 DSGVO).

Informationendienste für Kinder im Betrieb der Ordination werden nicht angeboten.

Die Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis und zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist im Dienstvertrag meiner Gattin festgehalten. Darüberhinausgehend bestehen die medizinischen Verschwiegenheitspflichten, die im Ärztegesetz festgehalten sind.

Verschwiegenheitspflichten gegenüber EDV-Serviceunternehmen bestehen nicht, weil der Datenschutzbeauftragte, ich selbst, Prim. Assoc. Prof. Dr. Peter Wiesinger, AHCM alle Daten selbst verwaltet und lediglich der eigene webservice bei der Fa. A1, die ihre Server in Österreich hat, zur Datenübertragung dient. Von der Vertrauenswürdigkeit des österreichischen Betreibers und Marktführers im Sinne der DSGVO ist auszugehen. Die dort befindliche website wird von mir selbst verwaltet. Alle gesundheitsrelevanten Daten, die im webservice für kurze Zeit nur zum Zweck der Datenübertragung zwischen dem Universitätsklinikum Krems, zuhause und der Ordination zur Patientenbehandlung oder Gutachtenserstellung notwendig sind, liegen, sind passwortgeschützt und werden nach Behandlung oder Gutachtenserstellung wieder gelöscht.

Auftragsverarbeiter bestehen nicht.

Eigener Internetauftritt:

In der eigenen homepage www.peterwiesinger.at besteht lediglich ein link auf die eigene e-mail-Adresse pete.wiesinger@aon.at. Es werden auf meiner homepage keine automatisierten Daten erhoben, diese dient nur der Information.

Ein Newsletter besteht nicht.

Einem Löschungsantrag wird nachgekommen, soweit es nicht anderen gesetzlichen Vorschriften gemäß Ärztegesetz oder den Verordnungen des Finanzamtes widerspricht. Aufbewahrungsfrist 30 Jahre für medizinische Behandlungen, Gutachten könnten theoretisch sofort gelöscht werden, außer das Finanzamt will einen Nachweis über die erbrachte Leistung mit einer Lösungsfrist von 7 Jahren.

Einem Auskunftsbegehren wird grundsätzlich nachgekommen, sofern es sich beim Antragsteller um die natürliche Person selbst handelt.

Datenschutzvorfälle werden vom Datenschutzbeauftragten, von mir selbst bearbeitet.

Einsicht in die gesundheitsrelevanten Daten haben ausschließlich ich als Betreiber der Ordination und meine Gattin, die bei mir angestellt ist und die medizinische Verschwiegenheitspflicht einhält.

Sicherheit:

Die Computer, die die gesundheitsrelevanten Daten enthalten, sind nicht öffentlich zugänglich und es müsste ein Einbruch geschehen, damit diese gestohlen werden.

Die Sicherung der Daten erfolgt über externe Festplatten in zwei unterschiedlichen Sicherungsmethoden wöchentlich. Die Ordination wird nur einen Tag in der Woche betrieben, daher ist dies ausreichend. Eine cloud-Sicherung erfolgt nicht.

Die Internet-Sicherung nach außen erfolgt auf allen verwendeten Computern durch die Fa. eset, derzeit Marktführer und weiters gegen sonstige Schadsoftware durch die Fa. malwarebytes.

Folgeabschätzung bei Datenverlust: Hinsichtlich der Patienten und der zu begutachtenden Personen sind bei Datenverlust keine Folgen zu erwarten, weil sämtliche Gutachten zeitnahe bereits an die Auftraggeber bereits übermittelt wurden und daher dort gespeichert werden. Im Rahmen der Ordinationstätigkeit wird lediglich klinisch untersucht und medizinischer Rat erteilt, aber keine Interventionen wie Injektionen oder Blutabnahmen vorgenommen. Eventuelle Einverständniserklärungen zu Operationen werden handschriftlich von den Patienten unterschrieben und das Blatt mitgegeben, aber nicht gespeichert. Dieses wird dann in weiterer Folge Teil der Krankengeschichte des Universitätsklinikums Krems.